OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-490104/5/SCH/KA

Datum: Linz, 11. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn A K, vertreten durch Herrn RA Dr. F M gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, vom 29.6.2017, VStV/915301422091/2015, betreffend Abweisung des Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2017,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 12. November 2015, VStV/915301422091/2015, über den nunmehrigen Beschwerdeführer wegen einer näher bezeichneten Verwaltungsübertretung nach dem Glücksspielgesetz (drei Glücksspielgeräte) eine Gesamtstrafe von 3.000 Euro – Ersatzfreiheitstrafe 1 Tag – verhängt und einen Verfahrenskostenbeitrag von 300 Euro vorgeschrieben.

Die gegen dieses Straferkenntnis rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 2. Mai 2016, LVwG-411183/13/Wg, als unbegründet abgewiesen mit der Maßgabe, dass die Gesamtstrafe auf je 1.000 Euro – Ersatzfreiheitsstrafe je 7 Stunden – pro Gerät aufgeteilt wird.
Die dagegen erhobene Revision ist vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen worden (Ra 2017/17/0289 vom 13. Juli 2017).

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Schreiben vom 3. April 2017 den Strafvollzug der Verwaltungsstrafe an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land abgetreten.

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit Schreiben vom 8. Mai 2017 den Beschwerdeführer aufgefordert, die Ersatzfreiheitstrafe von 21 Stunden binnen 14 Tagen anzutreten. Da die Geldstrafe uneinbringlich sei, müsse nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden (bezüglich Uneinbringlichkeit von Geldstrafen beim Beschwerdeführer siehe auch das hg Erkenntnis vom 12. Oktober 2017, LVwG 490114).

2. Der Bf hat mit Eingabe vom 22. Mai 2017 gemäß § 54 VStG den Aufschub des Strafvollzuges beantragt und im Einzelnen vorgebracht:
1. den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung aufzuschieben, in eventu
2. den Strafvollzug zum Zwecke des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
3. den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten für 12 Monate aufzuschieben.

Wegen des anhängigen Revisionsverfahrens ist die Abtretung am 6. Juni 2017 widerrufen worden. Der Antrag auf Strafaufschub ist sohin von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land an die Landespolizeidirektion OÖ, PK Wels, weitergeleitet worden.

Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit dem in der Präambel zitierten Bescheid abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.
Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter zu entscheiden.

Am 1. Dezember 2017 wurde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die vom Beschwerdeführer beantragte öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, die von den Verfahrensparteien unbesucht geblieben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:

Gemäß § 54b Abs. 2 VStG ist, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, die den ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen.

In den, den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe regelnden Bestimmungen des VStG ist ein Strafaufschub zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen und/oder eine analoge Anwendung der Bestimmungen über den Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest nicht vorgesehen; VwGH 12.09.2017, Ra 2016/02/0232; vom 19.05.2014, Ro 2014/09/0042; vom 24.04.2014, Ro 2014/02/0022 jeweils unter Verweis auf VfGH vom 12.12.2013, B628/2013;

Im vorliegenden Fall beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 21 Stunden.

Dass der Vollzug einer nur 21 Stunden dauernden Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) die Erwerbsmöglichkeiten des Beschwerdeführers akut gefährden könnte, wurde vom Beschwerdeführer zwar behauptet, jedoch nicht näher dargelegt. Zudem ist ein solcher Umstand für das Verwaltungsgericht nicht ersichtlich und kann daher nicht ernsthaft angenommen werden.

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt und ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht ersichtlich, warum der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe derzeit seine Erwerbsmöglichkeiten akut gefährden könnte, nach Ablauf von 12 Monaten jedoch diese Gefährdung nicht mehr gegeben wäre.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht das Erkenntnis von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der zur gegenständlichen Fallkonstellationen ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – siehe vor allem die im Erkenntnis zitierte Judikatur.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. S c h ö n